

Abteilungsordnung

der „Saints Cheerleader“ des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V.

§1 Name der Abteilung und Stellung

- (1) Die Abteilung trägt den Namen „Saints Cheerleader“.
- (2) Die Abteilung ist eine organisatorische Untergliederung des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V.
- (3) Grundlage für diese Abteilungsordnung sind die Satzung und die Ordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil des Hauptvereins.
- (4) Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Cheerleaderabteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in der Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung der Fristsetzung des Hauptvereines möglich. Eine Beendigung der Mitgliedschaft der Abteilung beendet nicht die Mitgliedschaft im Hauptverein.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tage ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen an den 1. Vorsitzenden zulässig. Der Vorstand des Hauptvereines entscheidet über den Berufungsantrag.

- (6) Insbesondere ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.

§ 4 Abteilungsbeiträge

- (1) Der Abteilungsbeitrag liegt derzeit bei 20€ im Monat pro Sportler. Dies gilt ab dem 01.07.2024
- (2) Über die Höhe des Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung.
- (3) Es dürfen Umlagen von maximal 50€ pro Jahr eingezogen werden, diese müssen 3 Monate im Voraus angekündigt werden.
- (4) In einer besonderen Situation kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung über einen höheren Betrag und einen kürzeren Ankündigungsrahmen entscheiden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Cheerleaderabteilung die Regeln der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung und des Hauptvereins gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allgemeinen teamübergreifenden Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Im Trainingsbetrieb sind die Mitglieder an das ihnen zugeordnete Team gebunden. Im Einzelfall sind Absprachen erforderlich.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) Der Abteilungsvorstand
- b) Die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsvorstand

- (1) Der erweiterte Abteilungsvorstand besteht aus:
 1. Dem Abteilungsleiter
 2. Dem Kassenwart (stellv. Abteilungsleiter)
 3. Dem Schriftführer
 4. Dem Jugendwart
 5. Dem Pressewart
 6. Dem Elternvertreter
 7. Dem Beisitzer
- (2) Der Abteilungsleiter und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten, sofern die Satzung des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. nichts anderes bestimmt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Abteilungsleiter, Kassenwart und Schriftführer, ist im Notfall bei Eilanträgen beschlussfähig.

- (4) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von den Stimmberechtigten für zwei Jahre gewählt, bleiben bis zur Neuwahl im Amt und können beliebig oft wiedergewählt werden.
- (5) Die Neuwahlen erfolgen im folgenden Turnus: Abteilungsleiter, Schriftführer, Pressewart und Beisitzer im ersten Jahr; Kassenwart, Jugendleiter und Elternvertreter im folgenden Jahr.
- (6) Tritt ein Mitglied des Abteilungsvorstandes außerhalb des Turnus zurück, wird zeitnah eine Abteilungsversammlung mit Neuwahl für den zu besetzenden Posten einberufen.
- (7) Die Sitzungen des Abteilungsvorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen werden alle Vorstandsmitglieder eingeladen.
- (8) Der Abteilungsvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Der Abteilungsvorstand ist der Abteilungsversammlung und dem Vorstand des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. verantwortlich.

Der Abteilungsvorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Die Verteilung und die Verwendung der zufließenden Mittel, die Führung und Verwaltung des Abteilungsetats.
- b) Die Planung von Aktivitäten der Cheerleader. Für besondere Aufgaben bildet der Vorstand Arbeitskreise auf Zeit. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.
- c) Die Organisation des Trainingsbetriebes und Beratung / Beschluss über grundsätzliche Fragen der Abteilungsarbeit.
- d) Die Umsetzung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich, grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Die Verteilung der Einladungen erfolgt über die Trainer im Trainingsbetrieb sowie über die Bekanntmachung auf der Internetseite der Abteilung.
- (2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Vollversammlung die Dringlichkeit billigt.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Versammlung kann nach Bedarf einberufen werden, wenn der Abteilungsvorstand es beschließt oder 10 % der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Vollversammlung erfolgt nach § 8 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - c) Neuwahlen des Abteilungsvorstandes und der volljährigen Kassenprüfer
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie die Jahresplanung
 - e) Die Änderung der Abteilungsordnung

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. In Vertretung der jüngeren Abteilungsmitglieder ist ein Erziehungsberechtigter wahlberechtigt.
- (2) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder nur unter Zustimmung des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung. Der Beisitzer muss mindestens 14 Jahre alt sein. Es ist wünschenswert, wenn der Beisitzer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Elternvertreter muss mindestens ein Kind als Cheerleader im STV angemeldet haben.
- (5) Kassenprüfer dürfen kein Amt im Abteilungsvorstand haben.
- (6) Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen hat der Vorstand eine Zusatzstimme.
- (7) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen worden ist.

§ 10 Abteilungskasse

- (1) Die Abteilungskasse wird vom Kassierer des Abteilungsvorstandes geführt.
- (2) Die Kasse ist Teil des Vereinsvermögens.
- (3) Die von der Vollversammlung gewählten Kassenprüfer nehmen die Kassenprüfung des Vorjahres rechtzeitig zur nächsten regulären Versammlung vor.

§ 11 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist die Abteilungsversammlung zuständig.
- (2) Für Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Änderung der Abteilungsordnung ist vom Vorstand des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. zu genehmigen.

§ 12 Anwendung der Vereinssatzung

- (1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten, ist die Satzung des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. anzuwenden.
- (2) Bei Unklarheit oder Zweifelsfälle gelten die Regelungen und Satzungen des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abteilungsordnung der „Saints Cheerleader“ wurde durch die Abteilungsversammlung am 29.01.2009 beschlossen, überarbeitet am 15.04.2024 und vom Vorstand des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. genehmigt. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.